



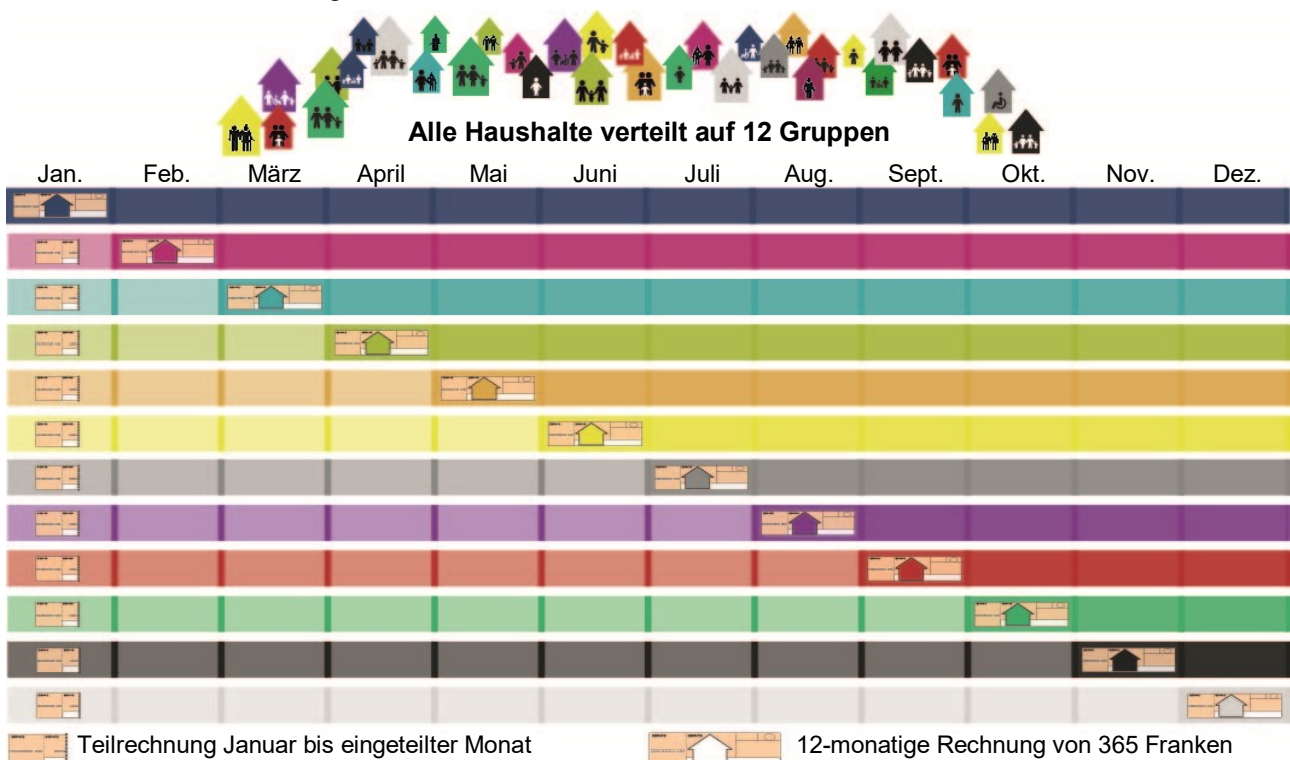
Die Rechnungsstellung der neuen Abgabe für Radio und TV

Die Aufhebung der Empfangsgebühr und die Einführung der neuen Abgabe bedingen ein besonderes Rechnungssystem in den Jahren 2018 und 2019. Damit das alte System per Ende 2018 abgelöst werden kann, hat die Billag den gebührenpflichtigen Personen und Unternehmen Teilrechnungen geschickt, welche die Gebührenpflicht bis Ende Dezember 2018 abdecken. Ende September 2018 erhielten die drei letzten Gruppen ihre Teilrechnung. Analog startet im Januar 2019 das neue Abgabesystem mit Teilrechnungen der neuen Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, der Serafe.

Zwölf Gruppen

2019 erfolgt die Fakturierung durch die Serafe gestaffelt, damit in den Folgejahren das Versenden der Jahresrechnungen gleichmässig auf das ganze Kalenderjahr verteilt werden kann. Jeder Haushalt wird nach dem Zufallsprinzip einer von zwölf Abrechnungsgruppen (Januar bis Dezember) zugewiesen.

Im Januar 2019 erhalten elf Gruppen eine Teilrechnung; eine Gruppe erhält bereits die Jahresrechnung von 365 Franken. Untenstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Gruppen auf. Wer beispielsweise der Gruppe 7 zugeweiht wurde, erhält im Januar 2019 eine Teilrechnung bis Ende Juni, also für sechs Monate und anschliessend jeweils eine Jahresrechnung für die Zeit von Anfang Juli bis Ende Juni des folgenden Jahres. Nur die erste Gruppe – d.h. die Januar-Gruppe – wird keine Teilrechnung erhalten und den vollen Betrag von 365 Franken mit einer Rechnung zahlen.



Modalitäten der Rechnungsstellung

Die Rechnungen können wie bisher als Jahres- oder Dreimonatsrechnung bezahlt werden, per Papier, als eBill (E-Rechnung) oder im Lastschriftverfahren. Eine Dreimonatsrechnung in Papierform kostet für den höheren Verwaltungsaufwand auch wie bisher zwei Franken zusätzlich. Für Mahnungen darf die Serafe 5 Franken verlangen, für zu Recht angesetzte Beteiligungen 20 Franken. Die Rechnung wird im ersten Monat der Rechnungsperiode gestellt, die Jahresrechnung ist innert 60 Tagen fällig, die Teil- und Dreimonatsrechnung innert 30 Tagen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Solidarität der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Neu ist die Solidarhaftung der volljährigen Haushaltmitglieder. Auf jeder Rechnung sind alle volljährigen Mitglieder eines Haushaltes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung aufgeführt. Die Serafe kann von jedem einzelnen, der auf der Rechnung steht, den ganzen Betrag verlangen, insgesamt natürlich nur einmal. Die interne Aufteilung ist Sache der volljährigen Mitglieder des Haushalts und unterliegt dem Privatrecht.

Im Adressblock der Abgaberechnung sind die volljährigen Personen bis zu einer Haushaltgrösse von drei erwachsenen Mitgliedern einzeln aufgeführt. Bei Haushalten von mehr als drei volljährigen Mitgliedern wird die persönliche Namensnennung von einer erwachsenen Person im Adressblock mit dem Hinweis «weitere Abgabepflichtige» ergänzt.

Die Solidarhaftung gilt nicht für die Kollektivhaushalte. Hier ist die Trägerschaft Schuldnerin; Bewohnerinnen und Bewohner können nicht belangt werden.

Informationen für die Haushalte

Die erste Rechnung der Serafe mag die Haushalte, die sie erhalten, überraschen: neuer Betrag, neue Erhebungsstelle. Erläuterungen finden sich auf der Rückseite der Rechnung und in zwei vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstellten Faktenblättern, die zunächst der Teilrechnung und dann der ersten Jahresrechnung beigelegt werden. In diesen beiden Beilagen werden noch einmal die Grundsätze der neuen Abgabe dargelegt und die Modalitäten der Rechnungsstellung im ersten Jahr erläutert. Die Serafe wird ausserdem Massnahmen ergreifen, falls eine grosse Anzahl an Fragen per E-Mail oder Telefon eingehen sollte.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Artikel 69a
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 58 – 60, 87 – 88